VERORDNUNG (EWG) Nr. 2046/85 DER KOMMISSION

vom 24. Juli 1985

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1985/74 über die Bedingungen für die Festsetzung der Referenzpreise und die Feststellung der Frei-Grenze-Preise für Karpfen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3796/81 des Rates vom 29. Dezember 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Fischereierzeugnisse (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3655/84 (2), insbesondere auf Artikel 22 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 22 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3796/81 sieht vor, daß für Karpfen vor Beginn jedes Wirtschaftsjahres Referenzpreise festgesetzt werden können. Diese Referenzpreise können nach Maßgabe der saisonalen Preisentwicklung nach festzulegenden Zeitabschnitten innerhalb jedes Wirtschaftsjahres differenziert werden.

Gemäß Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1985/74 der Kommission (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1701/78 (4), wird einer der Zeitabschnitte, für die es einen Referenzpreis gibt, vom 1. Dezember bis zum 31. Juli des folgenden Jahres festgesetzt.

Die Erfahrung hat gezeigt, daß es notwendig ist, diesen Zeitraum zu unterteilen ; die Verordnung (EWG) Nr. 1985/74 ist daher zu ändern.

Der Verwaltungsausschuß für Fischereierzeugnisse hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1985/74 erhält folgende Fassung :

„Für Karpfen wird ein Referenzpreis für folgende Zeiträume festgesetzt :

— vom 1. August bis 30. November
— vom 1. Dezember bis 31. Dezember
— vom 1. Januar bis 31. Juli."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 1985 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 24. Juli 1985

Für die Kommission
Frans ANDRIESSEN
Vizepräsident

(1) ABl. Nr. L 379 vom 31. 12. 1981, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 340 vom 28. 12. 1984, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 207 vom 29. 7. 1974, S. 30.
(4) ABl. Nr. L 195 vom 20. 7. 1978, S. 14.